

Schutz ausländischer Urheberrechte in Lettland.

Von B. Berent, vereid. Rechtsanwalt in Riga.

In Lettland gilt noch heute in unveränderter Form das russische Gesetz über die Urheberrechte vom 20. März 1911. Dieses Gesetz erscheint, mit einem westeuropäischen Maßstabe gemessen, recht unvollkommen. In bezug auf den Schutz ausländischer Urheberrechte entspricht es den damaligen russischen Tendenzen, die darauf hinausgingen, westeuropäische Kultur dem russischen Volke möglichst billig zugänglich zu machen, ausgehend von der Berechnung, daß beim Austausch ideeller Güter im allgemeinen Rußland weniger zu geben als zu nehmen hatte. Nur dort, wo dieses Mißverhältnis nicht so groß war, namentlich in der Musik, wurde eine Ausnahme gemacht, die eine Gegenseitigkeit in der Verbürgung der Rechte ausländischer Autoren anbahnen konnte. Im übrigen beschränkte man diesen Schutz auf ein Minimum, soweit nicht durch besondere zwischenstaatliche Abmachungen eine Ausnahmestellung bedingt wurde. Solche Konventionen hatte Rußland abgeschlossen mit Frankreich (1911), mit dem Deutschen Reich (1913) und mit Belgien (1913).

Die Republik Lettland hat auf ihrem Territorium die alten russischen Gesetze in Geltung gelassen, soweit sie nicht der neuen Staatsordnung widersprachen oder durch neue Gesetze aufgehoben oder abgeändert worden sind. Nicht übernommen worden sind jedoch die russischen Staatsverträge, wenngleich diese formell auch als russische Gesetze zu gelten hatten, da Lettland völkerrechtlich als völlig neues Rechtssubjekt anzusehen ist. Die Vertragsstaaten Rußlands konnten daher nicht ihre Rechte aus diesen Verträgen geltend machen, sondern haben mit Lettland neue Vereinbarungen abgeschlossen, die auch den Schutz der Urheberrechte berühren.

Das Problem des völlig ungenügenden Schutzes ausländischer Autoren in Lettland ist wiederholt von den interessierten Organisationen im Auslande aufgerollt worden und diese Frage kam anläßlich von Verhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen mit Lettland zur Sprache und es wurden dann auch in einige dieser Abkommen besondere diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen.

Hierbei ist man nicht einheitlich vorgegangen, was zur Folge hat, daß sich wesentliche Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen ausländischen Autoren ergeben.

Man kann folgende Gruppen von Staatsverträgen feststellen, welche Bestimmungen über die Urheberrechte enthalten.

1. Der Handelsvertrag zwischen Lettland und Frankreich von 1925 enthält in Art. 14 die beiderseitige Verpflichtung, die Berner Konvention in vollem Umfange in Anwendung zu bringen: Art. 14. „... Les Hautes Parties Contractantes s'engagent, d'autre part, à donner une application effective à la convention internationale de Berne du 9 septembre 1886 pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, révisée à Berlin le 13 novembre 1908 et complétée, par le protocole additionnel signé le 20 mars 1914 à Berne.“

2. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lettland und Großbritannien von 1923 enthält im Art. 22 die Bestimmung, daß den Angehörigen der Vertragsstaaten in bezug auf die Urheberrechte die gleiche Stellung eingeräumt wird wie den Inländern. Das Gleiche besagt auch der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Ungarn von 1925 im Art. 9.

In einer ganzen Reihe von Staatsverträgen Lettlands ist die Meistbegünstigungsklausel in der einen oder der anderen Form aufgenommen worden. Wenn man diese Verträge untersucht, so darf man dabei nicht vergessen, daß es, juristisch gesprochen, die Meistbegünstigungsklausel nicht gibt; was es hier gibt, sind ebenso viele einzelne, voneinander zu sondernde Vertragsbestimmungen als es Verträge gibt, in welchen sie vorkommen, sodas jede Frage nach der Natur und den Wirkungen der Klausel in erster Linie Frage der Auslegung einer bestimmten Klausel in einem bestimmten Verträge ist^{*)}. Nach dem Umfang der Anwendung der Meistbegünstigung in bezug auf die Urheberrechte kann man folgende Gruppen von Verträgen unterscheiden.

3. Der Vertrag zwischen der Lettländischen Republik und dem Deutschen Reich zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland von 1926 enthält in Art. I die uneingeschränkte Meistbegünstigung und erklärt in § 1, daß die Meistbegünstigung auch die Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst umfaßt. Auf dieser Grundlage kann daher sowohl die im Handelsverträge mit Frankreich vorgesehene Anwendung der Bestimmungen der Berner Übereinkunft wie auch die Gleichstellung mit den lettländischen Staatsangehörigen auf Grund der

Handels- und Schifffahrtsverträge mit Großbritannien und Ungarn für deutsche Reichsangehörige beansprucht werden.

4. Die Handelsverträge Lettlands mit Frankreich (1925), Italien (1926), Litauen (1930) und der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Finnland (1925) enthalten eine allgemeine Meistbegünstigungsklausel, welche »in allen Beziehungen« oder »in bezug auf die Rechte und Interessen« der betreffenden Staatsangehörigen anzuwenden ist. Mithin umfaßt die Klausel auch die Urheberrechte.

5. In einer Reihe von Handelsverträgen wird die Regelung des Schutzes der Urheberrechte besonderen in Zukunft abzuschließenden Verträgen vorbehalten, folches ist z. B. vorgesehen in den Verträgen mit Belgien (1926), der Tschechoslowakei (1923) und Österreich (1927).

6. In einer ganzen Reihe von Handelsverträgen wird die Frage der Urheberrechte überhaupt nicht berührt und die Meistbegünstigung ausdrücklich auf den Handel und die Schifffahrt oder in anderer Beziehung begrenzt. Hierher gehören die Verträge mit Brasilien (1932), Dänemark (1925), Holland (1925), Norwegen (1925), Schweden (1925), mit der Schweiz (1925), mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (1928) u. a.

Wir wollen uns nun mit der praktischen Auswirkung dieser verschiedenartigen Bestimmungen befassen.

Den weitestgehenden Schutz bietet die Berner Übereinkunft, deren Anwendung Frankreich auf Grund seines Handelsvertrages und Deutschland, Italien, Finnland und Litauen auf Grund der Meistbegünstigung für ihre Staatsangehörigen in Anspruch nehmen können.

Eine besonders wichtige Bestimmung enthält die Berner Übereinkunft in bezug auf das Recht der Übersetzung, welches allein dem Autor zusteht, ohne daß dieses Recht an irgendwelche Förmlichkeiten gebunden wäre.

Dieser Schutz ist in Lettland auch beansprucht worden, doch erwies es sich, daß die Rechtslage in diesem Punkte reichlich unklar ist. Dieses trat zutage in einem Prozeß, den ein Berliner Verlag wegen unrechtmäßiger Herausgabe einer russischen Übersetzung in Lettland angestrengt hatte. Es handelte sich dabei um ein Kriminalverfahren, welches alle Instanzen durchlaufen hat. Der Kernpunkt der Sache war hierbei die Frage, ob durch den Handelsvertrag mit Frankreich die Bestimmungen der Berner Übereinkunft in Lettland verbindlich sind und von den durch die Meistbegünstigung berechtigten Autoren in Anspruch genommen werden können. Das Kriminal-Kassations-Departement des lettländischen Senats stellte sich in seiner anfänglichen Entscheidung vom 17. Dezember 1930 auf den Standpunkt, der Gesetzgeber habe in bezug auf bestimmte vertragschließende Staaten für den Schutz der Urheberrechte die Bestimmungen der Berner Übereinkunft in Kraft gesetzt, welche daher auch bei der Urteilsfällung in Betracht zu ziehen wären nicht nur in der Rechtsfrage, sondern auch bei der Entscheidung über das subjektive Verschulden des Angeklagten. Alle von Lettland abgeschlossenen Staatsverträge seien vom Parlament angenommene und vom Staatspräsident veröffentlichte Gesetze, mit deren Unkenntnis oder Nichtverstehen sich niemand entschuldigen kann, wie dieses das Gesetz über den Regierungsanzeiger in Art. 2 bestimmt. Auf dieser Grundlage wurde das freisprechende Urteil des Appellationshofes aufgehoben und die Sache zu nochmaliger Entscheidung an diesen zurückverwiesen. Infolge der dann erfolgten Verurteilung der Angeklagten gelangte die Sache zur nochmaligen Verhandlung auf dem Kassationswege in den Senat. Von Seiten der Verteidigung der Angeklagten wurde hierbei ausgeführt, daß im lettländisch-französischen Handelsverträge zwar wohl für die Zukunft die Anwendung der Bestimmungen der Berner Übereinkunft vereinbart wurde, daß aber der Text dieser Konvention weder im Handelsverträge mit Frankreich noch sonst jemals auf gesetzgeberischem Wege in Lettland veröffentlicht worden sei. Unter diesen Umständen könne den Angeklagten eine vorsätzliche bewusste Übertretung der Urheberrechte nicht zur Last gelegt werden. Auf dieser Grundlage revidierte der Senat seine in der ersten Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Ansicht und hob das Urteil des Appellationshofes auf, indem er sich auf die eben angeführten Erwägungen stützte. Bei der dritten Verhandlung der Sache im Appellationshof erfolgte dann wiederum ein Freispruch und die gegen dieses Urteil seitens des Klägers eingebrachte Kassationsklage wurde vom Senat verworfen, wodurch dann das freisprechende Urteil in Kraft trat.

Soweit ich feststellen konnte, trägt das in Frage stehende Buch auf dem Titelblatt oder im Vorwort keinen ausdrücklichen Vermerk über den Vorbehalt des Rechtes der Übersetzung, wie dieses als Voraussetzung für den Schutz dieses Rechtes im russischen Autoren-gesetz von 1911 verlangt wird. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Kläger unter Berufung auf die Meistbegünstigungsklausel und auf den Handelsvertrag mit Großbritannien, welcher die Gleich-

^{*)} Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, deutsche Ausgabe 1929 S. 336.